

Statuten

1. Name und Sitz

Unter der Bezeichnung "ITDR – Institution for IT and Data Dispute Resolution" wird ein Verein mit Sitz in Zürich, Schweiz, nach Massgabe von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet (nachfolgend "**ITDR**").

2. Zweck

ITDR stellt ein Streitbeilegungsverfahren für juristische und natürliche Personen in der Schweiz und im Ausland für Konflikte im ICT (Information and Communication Technology) und Datenschutzbereich bereit. Das ITDR Streitbeilegungsverfahren basiert auf der Grundlage der "Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung" ("Swiss Rules of International Arbitration") und den dazugehörigen ITDR Empfehlungen sowie der "Schweizerischen Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte" ("Swiss Rules of Commercial Mediation") und den dazugehörigen ITDR Empfehlungen sowie der ITDR Ordnung für Sachverständige sowie allen weiteren Regeln betreffend Dienstleistungen zur Streitbeilegung und verwandte Dienstleistungen, welche der Verein in Zukunft anzubieten beschliesst.

3. Mittel / Ressourcen

Um seinen Zweck zu erfüllen, finanziert ITDR seine Aktivitäten wie folgt:

- a) Gebühren für Schiedsgerichtsbarkeit- und Mediationsfälle sowie für Verfahren mit Sachverständigengutachten nach Massgabe der oben genannten Ordnungen und weiteren Reglementen
- b) Beitritts- und Jahresgebühren für Mitglieder
- c) Antrags- und Listing-Gebühren für die Aufnahme als Schiedsrichter, Mediator oder Sachverständiger
- d) Schulungsgebühren
- e) Sponsoringbeiträge und andere Zuwendungen

4. Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person, die ein Interesse am Zweck von ITDR hat, kann Mitglied werden. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über diese Anträge entscheidet.

Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, bestehend aus Beitritts- und Jahresgebühr. Die Vereinsversammlung legt deren Höhe fest.

5. Auflösung von ITDR

Die Auflösung von ITDR kann mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen sämtliches verbleibendes Kapital nach Bezahlung aller Schulden verteilen, und zwar zu einem Zweck oder Anlass, der im Einklang mit dem Vereinszweck steht oder diesem nahekommt.

6. Organe des Vereins

Organe des ITDR sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand

Die Vereinsversammlung kann die Ernennung einer Revisionsstelle beschliessen. Die Revisionsstelle besteht aus natürlichen oder juristischen Personen.

Die Vereinsversammlung kann die Ernennung eines Beirats ("Advisory Board") beschliessen. Als vom Vorstand zu ernennende Mitglieder des Beirats kommen natürliche Personen in Betracht, die sich aufgrund ihrer herausragenden wissenschaftlichen oder praktischen Tätigkeit, ihrer grossen Erfahrung, ihrer weitreichenden Anerkennung oder ihres ausgezeichneten Rufs als Ambassadors und Fürsprecher von ITDR empfehlen.

7. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist befugt, über Folgendes zu entscheiden:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- b) Änderung der Statuten
- c) Genehmigung von Budget und Jahresrechnung
- d) Höhe der Mitgliederbeiträge
- e) Ausschluss von Mitgliedern

Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Vereinsversammlung virtuell und/oder unter Einsatz elektronischer Mittel durchzuführen.

Die Mitglieder werden schriftlich oder per E-Mail (unter Angabe der Tagesordnung) mindestens 20 Tage im Voraus zur Vereinsversammlung eingeladen.

Ein Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

Die Vereinsversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (d.h. ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

8. Vorstand

Der Vorstand von ITDR besteht aus mindestens drei und nicht mehr als elf natürlichen Personen, die Mitglieder sein müssen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt die Interessen von ITDR im weitesten Sinne dieses Begriffs und ist autorisiert, im Rahmen der Statuten sämtliche Verwaltungs- und Verfügungshandlungen vorzunehmen, die er zur Erfüllung des Vereinszwecks für notwendig oder zweckmässig erachtet (z.B. Erlass einer Geschäftsordnung).

9. Schiedsrichter, Mediatoren und Sachverständige

ITDR erstellt und pflegt eine Liste von Schiedsrichtern, Mediatoren, technischen Sachverständigen sowie juristischen Sachverständigen. Diese erbringen Dienstleistungen gemäss der ITDR Geschäftsordnung und den ITDR Reglementen.

Der Vorstand regelt die Voraussetzungen zur Aufnahme und Auflistung von Bewerbern und entscheidet über deren Gesuche. Er kann hierfür Gebühren erheben und einen Ausschuss einsetzen.

Die Aufnahme setzt keine Mitgliedschaft bei ITDR voraus.

10. Haftung

Für die Schulden von ITDR haftet dieser nur mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins wird ausgeschlossen.

11. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden bei der Vereinsversammlung am 20. Oktober 2015 verabschiedet und sind an jenem Tag in Kraft getreten. Angepasst wurden sie an den Vereinsversammlungen vom 4. Mai 2016, 20. Januar 2020 und 11. Mai 2021.
